

Mitteilung „schlafende“ Geschäftsverbindungen

Das Finanzgesetz 2006 (Artikel 1, Paragraphen 343 und 345 des Gesetzes Nr. 266 vom 23. Dezember 2005) sieht die Einrichtung eines Fonds zur Entschädigung von Sparern vor, die durch Investitionen auf dem Finanzmarkt Opfer von Finanzbetrug geworden sind und einen ungerechtfertigten Schaden erlitten haben, der nicht anderweitig ausgeglichen wird. Der Fonds wird durch die Anzahl der Kontokorrente und anderer Bankbeziehungen gespeist, die innerhalb des Bankensystems sowie des Versicherungs- und Finanzsektors als "schlafend" definiert werden.

Der Präsidialerlass 116 von 2007 definiert die folgenden Beziehungen als "schlafend":

1. Hinterlegung von Geldbeträgen bei einem Vermittler mit Rückzahlungsverpflichtung (z. B. Girokonten, registrierte Spareinlagen, usw.);
2. Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapierdepot);
3. Versicherungsvertrag im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzesdekrets Nr. 209 vom 7. September 2005 (Sparte Lebensversicherung) in allen Fällen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, dem Begünstigten zu einem im Voraus festgelegten Zeitpunkt eine Rente oder einen Kapitalbetrag zu zahlen,

für die die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. während eines Zeitraums von 10 Jahren ab dem Datum der freien Verfügung über die Beträge und Finanzinstrumente keine Operation oder Bewegung auf Initiative des Inhabers der Beziehung oder von ihm beauftragter Dritter, mit Ausnahme des nicht ausdrücklich schriftlich beauftragten Vermittlers, durchgeführt wurde;
2. der Wert der Waren übersteigt 100,00 EUR.

Bei Eintritt der „schlafenden“ Bedingungen sendet die Bank dem Kontoinhaber per Einschreiben mit Rückschein an seine letzte bekannte Adresse oder an einen von ihm beauftragten Dritten eine Aufforderung zur Erteilung von Anweisungen innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum des Eingangs, in der sie ihn darauf hinweist, dass das Konto nach Ablauf dieser Frist durch den Intermediär gelöscht wird und die Beträge und Werte, die sich auf jedes Konto beziehen, unbeschadet der Gründe für das Erlöschen der Rechte auf den Fonds übertragen werden.

Die "schlafende" Meldung wird vom Vermittler nicht gelöscht, wenn innerhalb der oben genannten Frist von 180 Tagen ein Vorgang oder eine Verbringung auf Initiative des Inhabers der Meldung oder eines von ihm beauftragten Dritten, mit Ausnahme des nicht ausdrücklich schriftlich beauftragten Vermittlers, durchgeführt wird.

Mitteilung "schlafende" Überbringer Sparbücher

Auch die Überbringer Sparbücher (z. B. Überbringer-Sparbücher), deren Saldo 100,00 € übersteigt und die seit mehr als 10 Jahren nicht mehr bewegt wurden, unterliegen ebenfalls den Vorschriften für "schlafende" Einlagen. Da die Bank nicht in der Lage ist, die Inhaber dieser Konten von Zeit zu Zeit zu identifizieren, werden die Inhaber aufgefordert, innerhalb von 180 Tagen nach Aushang der dieser Mitteilung beigefügten Liste an den Schaltern der Bank die entsprechenden repräsentativen Wertpapiere vorzulegen, um eine Transaktion oder eine Bewegung zu veranlassen, und zwar unter Einhaltung der in den Verordnungen vorgesehenen Informationspflichten. Es wird darauf hingewiesen, dass in Ermangelung diesbezüglicher Bestimmungen nach Ablauf der oben genannten Frist die Beziehung beendet wird und die Beträge und Werte im Zusammenhang mit der Beziehung gemäß den in den Verordnungen festgelegten Verfahren an den oben genannten Fonds abgetreten werden.